



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest - Nr. 1

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:
 - von der Gemeinde Sundhagen der Ortsteil Jager
2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:
 - von der Gemeinde Süderholz die Ortsteile Griebenow und Dreizehnhausen, der Ortsteil Kreutzmannshagen und der Ortsteil Willershusen
 - von der Gemeinde Sundhagen die Ortsteile Horst, Wendorf, Gerdeswalde, Segebadenhau, Wilmhagen, Wilmhagen Siedlung, Mannhagen, Jeesser, Jeesser Hof, Kirchdorf, Dömitzow, Reinkenhagen, Miltzow, Klein Miltzow, Hankenhagen, Oberhinrichshagen, Reinberg, Stahlbrode, Falkenhagen, Tremt
3. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk und Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist Folgendes einzuhalten:
 - 3.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder
 - A: in geschlossenen Ställen oder
 - B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
gehalten werden.
 - 3.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - 3.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - 3.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

4. In dem Geflügelpest - Sperrbezirk gemäß Nr. 1 gilt Folgendes:

- 4.1. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 4.2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.3. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 4.4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 4.5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren

5. In dem Geflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 gilt folgendes:

- 5.1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- 5.2. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 5.3. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 5.4. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
7. Für die in Nr. 1 bis 5. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 12.11.2016 ist in einer Geflügelhaltung in Mesekenhagen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. und 2. Gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demgemäß wurden diese Restriktionszonen gebildet und die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in den Zonen.

Zu 3. Diese Forderung ergibt sich gemäß § 21 Abs. 2, 5, 6 Nr. 4 und 6 sowie § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 4. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 21 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 5. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 6. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu 7. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass der Erreger der Geflügelpest weiter verbreitet und auf Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in die Hau-

stierbestände zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. Tötungsmaßnahmen für Hausgeflügel, welche im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Ralf Drescher
Landrat

Stralsund, den 14. November 2016